



30. März 2020

## **ABFALLVERBRINGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19-KRISE:**

### **AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER EU-ABFALLVERBRINGUNGSVERORDNUNG**

Die COVID-19-Krise und die verschiedenen Maßnahmen, die zu ihrer Bewältigung auf nationaler Ebene ergriffen wurden, wirken sich auf die Abfallverbringung in der EU aus, und diese Auswirkungen dürften sich in naher Zukunft noch verschärfen. Die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU ist ein Schlüsselement in der gesamten Lieferkette von der Sammlung bis zur endgültigen Abfallbehandlung. Viele Mitgliedstaaten sind bei der Behandlung ihrer Abfälle auf Anlagen in anderen Mitgliedstaaten angewiesen, da sie in ihrem Hoheitsgebiet nicht über alle zur Behandlung sämtlicher Abfallfraktionen erforderlichen Anlagen verfügen. In der EU sind grenzüberschreitende Abfallverbringungen durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen](#) (Abfallverbringungsverordnung) geregelt.

Im Interesse der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und der Wirtschaft ist es von wesentlicher Bedeutung, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ein gemeinsamer Ansatz verfolgt wird, damit die Abfallverbringung möglichst störungsfrei verlaufen kann.

**Ziel dieses Dokuments ist es, einen gemeinsamen Ansatz zu gewährleisten, um die Kontinuität der Abfallverbringung in der gesamten EU sicherzustellen und gleichzeitig unter den außergewöhnlichen Umständen, die durch den Ausbruch von COVID-19 entstanden sind, ein hohes Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt aufrechtzuerhalten. Auf der Grundlage der ermittelten bewährten Verfahren und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen enthält dieses Dokument Leitlinien für die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Wirtschaftsakteure und alle relevanten Interessenträger, um**

- mögliche Hindernisse für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen innerhalb der EU zu vermeiden und abzubauen und
- die Umsetzung der EU-Vorschriften im Bereich der Abfallverbringung zu erleichtern.

# 1. TRANSPARENZ BEI MAßNAHMEN IN BEZUG AUF GRENZÜBERSCHREITENDE ABFALLVERBRINGUNGEN IN DER EU

Beschränken einzelne Mitgliedstaaten den grenzüberschreitenden Verkehr, ist die Transparenz bei allen diesbezüglichen Maßnahmen für das Funktionieren der Abfallverbringung in der gesamten EU von entscheidender Bedeutung.

Am 16. März 2020 hat die Kommission **Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen**<sup>1</sup> angenommen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission am 23. März 2020 eine **Mitteilung über die Umsetzung so genannter „Green Lanes“ im Rahmen der Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen**<sup>2</sup> mit spezifischen Empfehlungen angenommen, um die Aufrechterhaltung der Lieferketten innerhalb der EU und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Waren sicherstellen zu können, auch wenn Grenzkontrollen an Binnengrenzen bestehen oder eingeführt werden. **In der Mitteilung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Grundsätze für die Beförderung von Waren sinngemäß auch für die Verbringung von Abfällen gelten.**

In den Leitlinien wird der Grundsatz betont, dass alle EU-Binnengrenzen für den Warenverkehr offen bleiben sollten und die Lieferketten für wesentliche Erzeugnisse garantiert werden müssen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, vorrangige Fahrspuren für den Warenverkehr auszuweisen, z. B. in Form von „green lanes“ (grünen Vorfahrtsspuren). Die „Green-Lane“-Grenzübergänge sollten für alle Güterfahrzeuge, unabhängig davon, welche Waren sie transportieren, offen sein.

➤ Die Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen vollständig umzusetzen, um sicherzustellen, dass alle Abfallverbringungen rasch und ohne Verzögerungen ihren Bestimmungsort erreichen, und insbesondere um zu gewährleisten, dass Abfallverbringungen über die „Green-Lane“-Grenzübergänge erfolgen können.

Darüber hinaus führt die Kommission eine **Liste der von den Mitgliedstaaten durchgeführten oder angekündigten Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Verkehr einschränken**<sup>3</sup>. Für die Abfallverbringung zuständige Behörden und Wirtschaftsakteure sollten diese Website konsultieren, um eine ordnungsgemäße Planung und Organisation ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

Um einen Informationsaustausch über spezifische nationale Maßnahmen zu ermöglichen, die die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise betreffen, führt die Generaldirektion Umwelt eine **Liste der Kontaktstellen in**

<sup>1</sup>[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20200316\\_covid-19-guidelines-for-border-management.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20200316_covid-19-guidelines-for-border-management.pdf)

<sup>2</sup>[https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/2020-03-23-communication-green-lanes\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/2020-03-23-communication-green-lanes_de.pdf)

<sup>3</sup>Siehe: [https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response\\_de](https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_de)

den Mitgliedstaaten<sup>4</sup>. Diese ergänzt die bereits bestehende Liste der für die Abfallverbringungsverordnung zuständigen Behörden<sup>5</sup>.

## 2. ELEKTRONISCHER AUSTAUSCH VON DOKUMENTEN UND INFORMATIONEN

In vielen Mitgliedstaaten werden die Verfahren im Zusammenhang mit Abfallverbringungen standardmäßig in Papierform abgewickelt. Das bedeutet, die Papierdokumente werden unterzeichnet, während der Verbringung mitgeführt und in den verschiedenen Phasen des Transports physisch vorgelegt oder ausgetauscht. Im Zusammenhang mit Telearbeitsregelungen infolge der COVID-19-Krise hat die Anwendung von Verfahren in Papierform erhebliche Konsequenzen für die Aktualität der Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus sollte ein systematischer Austausch von Dokumenten in Papierform zwischen verschiedenen Wirtschaftsakteuren und Behörden im Zusammenhang mit Abfallverbringungen vermieden werden, um den physischen Kontakt so gering wie möglich zu halten.

Artikel 26 Absatz 4 der Abfallverbringungsverordnung sieht einen elektronischen Austausch von Informationen und Unterlagen vor, sofern alle beteiligten Behörden und Wirtschaftsakteure dem zustimmen.

- **Es wird empfohlen, dass für die Verfahren und den Informationsaustausch gemäß der Abfallverbringungsverordnung elektronische Verfahren angewendet werden und dass die zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten den elektronischen Austausch von Dokumenten und Informationen, nach Möglichkeit einschließlich digitaler Signaturen, nutzen und akzeptieren.**

Die Anwendung elektronischer Verfahren kann vom Austausch von Dokumenten und Zustimmungen per E-Mail bis hin zu umfassenden Datenaustauschsystemen reichen, die bereits zwischen bestimmten Mitgliedstaaten eingeführt wurden.

Folgende praktische Vorkehrungen werden empfohlen, um die reibungslose Verbringung von Abfällen in der derzeitigen Situation zu gewährleisten:

- a) Notifizierungen (Artikel 4 und 14 der Abfallverbringungsverordnung) sollten in digitaler Form akzeptiert werden (z. B. Versendung gescannter Dokumente per E-Mail oder digitale Einreichung über ein elektronisches System).
- b) Alle Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Notifizierung, der Zustimmung und den nach der Zustimmung greifenden Vorschriften sollten in digitaler Form übermittelt werden, einschließlich:

<sup>4</sup><https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/Overview%20MS%20contact%20details%20during%20covid-19%20situation%2024032020.pdf>

<sup>5</sup>[https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/Competent\\_Authorities\\_EN\\_13\\_March\\_2020.pdf](https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/Competent_Authorities_EN_13_March_2020.pdf)

- der Informationen und Unterlagen für die Notifizierung (Artikel 4 und 8 der Abfallverbringungsverordnung),
- der Übermittlung des Notifizierungsdossiers an die zuständigen Behörden (Artikel 7 der Abfallverbringungsverordnung),
- der Empfangsbestätigung und der Zustimmung (Artikel 8 und 9 der Abfallverbringungsverordnung),
- des Begleitformulars gemäß Artikel 16 der Abfallverbringungsverordnung,
- des in Artikel 18 der Abfallverbringungsverordnung genannten und in Anhang VII enthaltenen Dokuments.

### 3. LEITLINIEN ZUR VEREINFACHUNG DER ABFALLVERBRINGUNGSVERFAHREN

Titel II der Abfallverbringungsverordnung enthält umfassende Vorschriften für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle und gemischte Haushaltsabfälle, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Aufgrund von Beschränkungen des Grenzüberschreitens zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 kann die Verbringung von Abfällen eine Änderung des geplanten Transportwegs erforderlich machen. Unnötige Verzögerungen bei der Aktualisierung der Notifizierung der Verbringung sollten vermieden werden, um weitere Hindernisse für die reibungslose Fortsetzung der Abfallverbringung in der gesamten EU und potenzielle Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu verhindern.

Um die zeitgerechte Umsetzung der in der Abfallverbringungsverordnung vorgesehenen Verfahren zu ermöglichen, empfiehlt die Kommission Folgendes:

- a) In Artikel 9 der Abfallverbringungsverordnung ist **das Verfahren festgelegt, nach dem die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchführung zuständigen Behörden ihre Zustimmung zu den ihnen notifizierten Verbringungen erteilen**. Der Abschluss des erforderlichen Verfahrens innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist kann sich im Zusammenhang mit den Telearbeitsregelungen, die in den meisten Mitgliedstaaten angewandt werden, als schwierig erweisen.

➤ **Der in Abschnitt 2 empfohlene elektronische Austausch ist von entscheidender Bedeutung, damit das Verfahren zur Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie der für die Durchführung zuständigen Behörden zur Durchführung der Abfallverbringung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Da die Frist für die Erteilung der Zustimmung zu Verbringungen in Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung kürzer ist als für Verbringungen in andere Anlagen (siehe Artikel 14 der Abfallverbringungsverordnung), wird ferner empfohlen, gegebenenfalls die Anwendung dieses Verfahrens in Erwägung zu ziehen.**

- b) In Artikel 16 der Abfallverbringungsverordnung sind die Vorschriften festgelegt, die der Notifizierende erfüllen muss, nachdem die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchführung zuständigen Behörden ihre Zustimmung zur Verbringung erteilt haben. Insbesondere muss der Notifizierende den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger mindestens drei Werkzeuge vor Beginn der Verbringung unterzeichnete Kopien des ausgefüllten Begleitformulars übermitteln. In Fällen, in denen die COVID-19-Krise zu Unterbrechungen des grenzüberschreitenden Verkehrs und zu Verzögerungen bei den Verfahren führt, ist es eventuell nicht möglich, das tatsächliche Datum der Abfallverbringung rechtzeitig im Voraus zu planen.

- **Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und insbesondere in Fällen, in denen unvorhergesehene Beschränkungen des Grenzübertritts eingeführt werden oder Verzögerungen bei den Verfahren auftreten, kann die Anwendung der Bestimmungen über die vorherige Mitteilung des tatsächlichen Beginns einer Verbringung dem Notifizierenden Schwierigkeiten bereiten. Dies sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen berücksichtigen.**

- c) Gemäß Artikel 17 der Abfallverbringungsverordnung unterrichtet der Notifizierende bei erheblichen Änderungen der Einzelheiten und/oder Bedingungen einer Verbringung mit Zustimmung, einschließlich Änderungen der vorgesehenen Menge, des Transportwegs, der Beförderung, des Zeitpunkts der Verbringung oder des Transportunternehmens, unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden und den Empfänger und dies, sofern möglich, vor Beginn der Verbringung. Ferner ist in solchen Fällen eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden sind der Ansicht, dass die beabsichtigten Änderungen keine erneute Notifizierung erfordern.

Berührt die Änderung des Transportwegs einer Verbringung einen anderen als die von der ursprünglichen Notifizierung betroffenen Mitgliedstaaten (insbesondere als Durchführstaat), so ist gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Abfallverbringungsverordnung eine erneute Notifizierung einzureichen.

- **Es wird empfohlen, dass die jeweils zuständigen Behörden – in enger Abstimmung miteinander – erwägen, keine erneute Notifizierung zu verlangen, wenn Änderungen der Einzelheiten und/oder Bedingungen einer Verbringung, für die eine Zustimmung bereits erteilt wurde, erforderlich sind oder sich aus Verkehrseinschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ergeben.**
- **Wird ein weiterer Mitgliedstaat aufgrund der Umleitung einer Verbringung an einer Abfallverbringung beteiligt, so wird allen betroffenen zuständigen Behörden empfohlen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die erneute Notifizierung so schnell wie möglich zu bearbeiten.**